

3. Berufsrecht

3.1. Die wichtigsten Begriffe

3.1.1. Gewerbelizenz und die Gewerbeberechtigung

(§ 38 GewO)

Mit BGBl I 2017/94 wurde das Wesen der Rechte zur Ausübung von Gewerben neu geregelt und das System der Gewerbelizenz und Gewerbeberechtigung eingeführt. Die diesbezüglichen Bestimmungen enthält § 38 GewO.

Gewerbeberechtigung ist demnach das Recht, *ein* Gewerbe auszuüben. Mit der Anmeldung des ersten Gewerbes wird eine sog Gewerbelizenz begründet.

Die **Gewerbelizenz** ist das Recht, eine oder mehrere gewerbsmäßige Tätigkeiten auszuüben. Die Anmeldung jedes weiteren reglementierten oder Anzeige jedes weiteren freien Gewerbes **erweitert** die Gewerbelizenz. Mit anderen Worten: Die einzelnen Gewerbeberechtigungen, also die jeweiligen Rechte, ein Gewerbe auszuüben, bilden gemeinsam die Gewerbelizenz. Ebenso erfasst von der Gewerbelizenz sind alle Nebenrechte nach § 32 GewO (siehe Kapitel 3.2.4.3.).

Seit Inkrafttreten der Novelle werden also alle Gewerbeberechtigungen einer Person in einer Gewerbelizenz zusammengefasst. Dies erfolgt digital, deshalb werden die zusammengefassten Berechtigungen auch digitale Gewerbelizenz (DGL) genannt.

Die Zugehörigkeit zu einer Fachorganisation der Wirtschaftskammer richtet sich dabei auch weiterhin nach der einzelnen Gewerbeberechtigung.

Das Recht, ein Gewerbe auszuüben, also die Gewerbeberechtigung sowie die Gewerbelizenz, ist ein **persönliches Recht**. Sie können also (mit Ausnahme bei Umgründungen gemäß § 11 Abs 4 GewO bzw bei Fortbetriebsrechten nach § 42 GewO) **nicht übertragen** werden. Im Gegensatz dazu haben Betriebsanlagengenehmigungen dingliche Wirkung; eine Übertragung gemeinsam mit der Betriebsanlage an andere rechtsfähige Personen ist möglich.

Die Gewerbelizenz bzw die Gewerbeberechtigungen können im sog GISA – Gewerbeinformationssystem Austria unter der www.gisa.gv.at von jedermann kostenlos eingesehen werden. Gesucht werden kann sowohl mit der GISA-Nummer als auch mit den Daten natürlicher und juristischer Personen.

3.1.2. Gewerbetreibender/Gewerbeinhaber und Fortbetriebsberechtigter

(§ 38 Abs 5, § 41 GewO)

Gewerbetreibender ist der Gewerbeinhaber und der Fortbetriebsberechtigte. Der gewerberechtliche Geschäftsführer fällt nicht darunter.

Gewerbeinhaber ist, wer über eine Gewerbebelizenz verfügt.

Wer **Fortbetriebsberechtigter** ist, bestimmt § 41 GewO. Fortbetriebsberechtigte sind:

- die Verlassenschaft nach dem Gewerbeinhaber;
- der Ehegatte (oder eingetragene Partner), die Kinder oder Wahlkinder nach dem Tod des Gewerbeinhabers, wenn diese den Gewerbebetrieb vererbt oder durch Schenkung auf den Todesfall erworben haben;
- die Insolvenzmasse;
- ein vom Gericht bestellter Zwangsverwalter oder Zwangspächter.

Den genannten Personen kommt also das Recht zu, einen Betrieb aufgrund einer bestehenden Gewerbeberechtigung weiter zu führen. Insoweit bildet das Fortbetriebsrecht eine Ausnahme von der höchstpersönlichen Wirkung von Gewerbeberechtigungen.

3.1.3. Gewerberechtlicher Geschäftsführer

Ein gewerberechtlicher Geschäftsführer ist eine vom Gewerbeinhaber bestellte Person, welche für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist.

3.1.4. Personen mit maßgeblichem Einfluss

Maßgebender Einfluss steht einer natürlichen Person dann zu, wenn ihre Entscheidungen dazu geeignet sind, die rechtliche und wirtschaftliche Lage eines Rechtsträgers nachhaltig zu beeinflussen. Das trifft jedenfalls auf den Geschäftsführer einer GmbH bzw den Vorstand einer AG zu, aber auch auf den Mehrheitsgesellschafter.

3.2. Einteilung der Gewerbe

(§§ 5 und 6, §§ 31 und 32, § 94 GewO)

3.2.1. Allgemeines

§ 5 GewO teilt die gewerbsmäßigen Tätigkeiten in **freie** und **reglementierte** sowie **Teilgewerbe** ein. Nach dem Ausschlussprinzip ist jede der GewO unterliegende

gewerbsmäßige Tätigkeit ein freies Gewerbe, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Unterschied liegt darin, dass für reglementierte Gewerbe und Teilgewerbe Befähigungsnachweise zu erbringen sind; bei freien Gewerben muss nur das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen nachgewiesen werden. Im Zusammenhang mit den reglementierten Gewerben gibt es auch noch den Begriff des verbundenen Gewerbes.

3.2.2. Reglementierte Gewerbe, Teilgewerbe, verbundene Gewerbe

Welche Gewerbe reglementiert sind, bestimmt § 94 GewO. Aktuell sind dies:

- Augenoptik (Handwerk)
- Bäcker (Handwerk)
- Bandagisten; Orthopädietechnik; Miederwarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
- Baumeister, Brunnenmeister
- Bestattung
- Bodenleger (Handwerk)
- Buchbinder; Etui- und Kassettenerzeugung;
- Kartonagewarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
- Chemische Laboratorien
- Dachdecker (Handwerk)
- verbundenes Handwerk: Damenkleidermacher, Herrenkleidermacher, Wäsche-warenerzeugung; verbundenes Handwerk: Kürschner, Säckler (Lederbekleidungs-erzeugung)
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)
- Drogisten
- Drucker und Druckformenherstellung
- Elektrotechnik
- Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)
- Fleischer (Handwerk)
- Fremdenführer
- Friseur und Perückenmacher (Stylist) (Handwerk)
- Fußpflege
- Gärtner; Florist (verbundenes Handwerk)
- Gas- und Sanitärtechnik
- Gastgewerbe
- Getreidemüller (Handwerk)
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer; Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler; Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung (verbundenes Handwerk)

- Gold- und Silberschmiede; Gold-, Silber- und Metallschläger (verbundenes Handwerk)
- Hafner (Handwerk)
- Heizungstechnik; Lüftungstechnik (verbundenes Handwerk)
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
- Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten
- Holzbau-Meister
- Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)
- Inkassoinstitute
- Kälte- und Klimatechnik (Handwerk)
- Keramiker; Platten- und Fliesenleger (verbundenes Handwerk)
- Kommunikationselektronik (Handwerk)
- Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung (Handwerk)
- Kontaktlinsenoptik
- Kosmetik (Schönheitspflege)
- Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker; Kraftfahrzeugtechnik (verbundenes Handwerk)
- Kunststoffverarbeitung (Handwerk)
- Lebens- und Sozialberatung
- Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer;
- Schilderherstellung (verbundenes Handwerk)
- Massage
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik;
- Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik;
- Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung;
- Mechatroniker für Medizingerätetechnik (verbundenes Handwerk)
- Milchtechnologie (Handwerk)
- Oberflächentechnik; Metalldesign (verbundenes Handwerk)
- Orgelbauer; Harmonikamacher; Klaviermacher; Streich- und Saiteninstrumenteerzeuger; Holzblasinstrumenteerzeuger; Blechblasinstrumenteerzeuger (verbundenes Handwerk)
- Orthopädieschuhmacher (Handwerk); Schuhmacher (Handwerk); verbundenes Handwerk: Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer, Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner
- Pflasterer (Handwerk)
- Rauchfangkehrer (Handwerk)
- Reisebüros
- Schädlingsbekämpfung (Handwerk)

- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (verbundenes Handwerk)
- Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum
- Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
- Spediteure einschließlich der Transportagenten
- Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Handwerk)
- Sprengungsunternehmen
- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
- Stuckateure und Trockenausbauer (Handwerk)
- Tapezierer und Dekorateur (Handwerk)
- Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)
- Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) (Handwerk)
- Tischler; Modellbauer; Bootsbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk)
- Überlassung von Arbeitskräften
- Uhrmacher (Handwerk)
- Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation
- Gewerbliche Vermögensberatung
- Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten)
- Wertpapiervermittler
- Vulkaniseur
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen (Handwerk)
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
- Zahntechniker (Handwerk)

Darüber hinaus gibt es **Teilgewerbe**. Das sind Tätigkeiten eines reglementierten Gewerbes, deren selbständige Ausführung auch von Personen erwartet werden kann, die die Befähigung hierfür auf vereinfachte Art nachweisen (§ 31 GewO). Welche Tätigkeiten dies im Einzelnen sind, ist durch Verordnung zu bestimmen. Aktuell gibt es keine solche Verordnung und damit auch keine Teilgewerbe. Die 1. Teilgewerbeverordnung (BGBl II 1998/11) wurde mit BGBl I 2017/94 außer Kraft gesetzt. Die bis dahin bestehenden Teilgewerbe wurden mit wenigen Ausnahmen freie Gewerbe (vgl § 162 GewO). Ein kleiner Teil wird nunmehr von bestehenden reglementierten Gewerben erfasst.

Darüber hinaus gibt es noch den Begriff der **verbundenen Gewerbe**. Das sind reglementierte Gewerbe, die ausdrücklich als solche bezeichnet werden (§ 6 GewO). Wurde bei einem verbundenen Gewerbe der Befähigungsnachweis für ein zugehöriges Gewerbe vollständig erbracht, darf der jeweils Gewerbeberechtigte auch Leistungen aus den anderen zugehörigen Gewerben erbringen (§ 30 GewO). Ein Beispiel für ein verbundenes Gewerbe ist Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; Schilderherstellung (§ 94 Z 47 GewO).

3.2.3. Freie Gewerbe

Die **freien Gewerbe** sind im Gesetz nicht aufgezählt. Es handelt sich um alle nicht im § 94 GewO genannten gewerblichen Tätigkeiten. Eine explizite Aufzählung einiger freier Gewerbe findet sich in § 162 Abs 1 GewO. Dies liegt daran, dass die dort genannten Gewerbe von den im Abs 2 genannten Gewerbeberechtigten mit ausgeübt werden dürfen, ohne eine gesonderte Gewerbeberechtigung dafür zu benötigen.

Ungeachtet dessen führt das BMDW in Kooperation mit den Ämtern der Landesregierungen und den gesetzlichen Interessenvertretungen eine „**Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe**“ (zuletzt idF Februar 2019). Diese wird regelmäßig aktualisiert und kann auf der Homepage des Ministeriums abgerufen werden. In der Liste des BMDW sind alle Gewerbe enthalten, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung jedenfalls als freie Gewerbe zählen.

In der Praxis stellt sich jedoch häufig die Frage, wie hinsichtlich der Anmeldung eines Gewerbes vorzugehen ist, das in den Geltungsbereich der GewO fällt, jedoch weder in der taxativen Aufzählung der reglementierten Gewerbe in § 94 GewO noch in der Bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbe enthalten ist. Häufig wird eine Eintragung von nicht in der Bundeseinheitlichen Liste genannten freien Gewerben von den Gewerbebehörden einfach abgelehnt.

In diesem Zusammenhang muss bereits auf das Vorwort der Bundeseinheitlichen Liste hingewiesen werden. Demnach erhebt das Dokument nicht den Anspruch, „*alle überhaupt denkbaren freien Gewerbe anzuführen*“ und „*für neue Tätigkeiten, die in bisherigen Gewerbewortlauten keine Deckung finden, neue Wortlaute zu bilden*“. Auch nach Ansicht des VwGH normiert die GewO gerade kein geschlossenes System gewerblicher Berufstätigkeiten, weshalb sie auch keine taxative Liste der freien Gewerbe vorsieht; die Entstehung neuer Gewerbe soll rechtlich ohne Weiteres zulässig sein. Eine Entwicklungsmöglichkeit soll dementsprechend durch den Gesetzgeber nicht eingeschränkt werden. Die Liste erhebt daher gerade **keinen Anspruch auf Vollständigkeit** (VwGH 25.09.2012, 2012/04/0067).

3.2.4. Umfang von Gewerben und Nebenrechte

(§§ 29 bis 34 GewO)

3.2.4.1. Allgemeines

Aufgrund der unterschiedlichen Einteilung in die einzelnen freien und reglementierten Gewerbe ist der jeweilige Umfang des einzelnen Gewerbes von besonderer Bedeutung. Es bedarf also einer näheren Betrachtung, welche Tätigkeiten unter welches Gewerbe fallen. Davon abhängig ist nicht nur die Frage, welches Gewerbe angemeldet oder angezeigt werden muss. Abhängig davon ist auch die Frage der Zuordnung zu einer Fachorganisation der Wirtschaftskammer.

3.2.4.2. Kerntätigkeit und einfache Tätigkeiten

Grundsätzlich ist die Ausübung der jeweiligen **Kerntätigkeit** eines Gewerbes dem Gewerbeberechtigten für dieses Gewerbe vorbehalten. Andere Gewerbeberechtigten dürfen diese Tätigkeiten – ohne Erwerb einer gesonderten Gewerbeberechtigung – nicht ausüben. Dieser Vorbehalt ist insbesondere bei reglementierten Gewerben relevant.

Dem Vorbehalt unterliegen nicht **einfache Tätigkeiten** von reglementierten Gewerben, deren fachgemäße Ausübung die nachzuweisende Befähigung nicht erfordern (§ 31 Abs 1 GewO). Was konkret darunter zu verstehen ist, lässt das Gesetz offen. Es darf sich dabei aber keinesfalls um die „Kerntätigkeit“ der einem Gewerbe vorbehaltenen Tätigkeiten handeln. Zur Veranschaulichung sollen nachfolgende Beispiele dienen:

- das Fertigbacken/Aufbacken von bereits vorgebackenem Brot; dafür ist keine Gewerbeberechtigung als Bäcker notwendig, es handelt sich nur um eine einfache Tätigkeit;
- die Vervielfältigungen mittels Kopierer; hier handelt es sich um keinen Vorbehalt für das Druckereigewerbe.

Nach § 29 GewO ist für den Umfang der **Wortlaut des Gewerbes** gemeinsam mit den **Ausübungsvorschriften** ausschlaggebend. Im Zweifel sind die den einzelnen Gewerben eigentümlichen Arbeitsvorgänge, die verwendeten Roh- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge und Maschinen, die historische Entwicklung und die in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zur Beurteilung des Umfangs der Gewerbeberechtigung heranzuziehen.

Siehe zu den einfachen Tätigkeiten auch noch Kapitel 3.2.4.3.12.

3.2.4.3. Nebenrechte

3.2.4.3.1. Allgemeines

(§ 32 GewO)

Neben den einfachen Tätigkeiten, die jeder Gewerbetreibende ausüben darf, gibt es noch sog **Nebenrechte**. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die in der Regel zwar einem anderen Gewerbe **vorbehalten** sind, aber zur Ausübung eines Gewerbes erforderlich oder nützlich sind. Anders als bei den einfachen Tätigkeiten sind die Nebenrechte daher grundsätzlich vom Vorbehalt eines Gewerbes umfasst.

Die allgemeinen Nebenrechte sind in § 32 GewO aufgezählt. Diese werden nachfolgend näher behandelt. Sie stehen **allen** Gewerbetreibenden zu, unabhängig davon, welches Gewerbe sie angemeldet haben. Die „Stammgewerbeberechtigung“ berechtigt daher auch zur Ausübung der Nebenrechte. Die Nebenrechte dürfen auch von Erbringern vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen

aus anderen Mitgliedstaaten der EU erbracht werden. Dies wurde vom VwGH bereits klargestellt (VwGH 02.10.2012, 2010/04/0018).

Darüber hinaus gibt es noch spezielle Nebenrechte für einzelne Gewerbe, die bei den jeweiligen Gewerberechten normiert sind. So enthält etwa § 150 GewO ua das Nebenrecht von Fleischern und Bäckern, in ihren Verkaufsräumen auch alkoholfreie Getränke auszuschenken. Auch vorgesehen ist das Nebenrecht von Berufsfotografen, Videofilme herzustellen. Hier ist anzumerken, dass das Gewerbe des Berufsfotografen seit dem Erkenntnis des VfGH 27.11.2013, G 49/2013, kein reglementiertes Gewerbe mehr ist. Mit diesem Erkenntnis wurde die Z 20 in § 94 GewO wegen des Verstoßes gegen das Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung aufgehoben.

Allen allgemeinen Nebenrechten ist gemein, dass bei ihrer Ausübung der **wirtschaftliche Schwerpunkt** und die **Eigenart des Betriebs** erhalten bleiben müssen. Wann diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist im Gesetz nicht näher geregelt. Es kommt dabei jeweils auf den Einzelfall an. Nicht allein ausschlaggebend sind rein quantitative Merkmale. Aufgrund der vom Gesetzgeber nach und nach angestrebten Liberalisierung ist eine extensive Auslegung geboten (so schon VwGH 05.11.2010, 2007/04/0210).

Erfordern es Gründe der Sicherheit, haben sich die Gewerbetreibenden bei der Ausübung von Nebenrechten entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen.

3.2.4.3.2. Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten

(§ 32 Abs 1 Z 1 GewO)

Gewerbetreibende dürfen Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten auf dem Gebiet anderer Gewerbe vornehmen, die dazu dienen, die Produkte, die sie erzeugen oder vertreiben, sowie Dienstleistungen, die sie erbringen, **absatzfähig** zu machen. Darunter fällt etwa das Lackieren eines Kraftfahrzeugs durch einen Kraftfahrzeughändler (VwGH 14.02.1980, 0418/79). Es muss sich generell um solche Arbeiten handeln, die zur Erreichung der Absatzfähigkeit führen.

Bis zur Novelle BGBl I 2017/94 war nach Z 1 auch die Erbringung von Leistungen anderer Gewerbe, die die eigenen Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzten, im geringen Umfang zulässig. Diese Bestimmung wurde mit genannter Novelle in einen eigenen Abs 1a eingefügt und neu geregelt. Siehe dazu unten.

3.2.4.3.3. Anfertigung von Maschinen usw

(§ 32 Abs 1 Z 2 GewO)

Gewerbetreibende dürfen die für ihren Betrieb benötigten Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Werksvorrichtungen anfertigen. Zu beachten ist, dass diese Maschinen usw nur für den eigenen Betrieb hergestellt und verwendet werden dürfen. Dieses Recht wird auch als „Selbstbedienungsrecht“ bezeichnet.

3.2.4.3.4. Instandhaltung und Instandsetzung

(§ 32 Abs 1 Z 3 GewO)

Gewerbetreibenden ist es natürlich auch erlaubt, Betriebseinrichtungen, Maschinen, das Betriebsgebäude usw in Stand zu halten. Sie müssen sich dafür keiner eigens befähigten Person mit Gewerbeberechtigung bedienen.

3.2.4.3.5. Beistellung von Materialien

(§ 32 Abs 1 Z 4 GewO)

Wenn Gewerbetreibende Aufträge zur Herstellung von Waren erhalten, dürfen sie das zu verwendende Material beistellen. So darf etwa ein Tischler das für seine Arbeit notwendige Holz bereitstellen.

3.2.4.3.6. Herstellung und Verkauf von Verpackungen

(§ 32 Abs 1 Z 5 GewO)

Gewerbetreibenden ist es auch gestattet, zum Verkauf ihrer Waren Verpackungen, Etiketten und sonstige handelsübliche Hilfsmittel zu erzeugen und zu bedrucken. Unter handelsübliche Hilfsmittel fallen etwa Gebrauchsanweisungen oder Preislisten.

3.2.4.3.7. Montage und regelmäßige Wartung

(§ 32 Abs 1 Z 6 GewO)

Gewerbetreibende dürfen die von ihnen hergestellten, verkauften oder vermieteten Gegenstände aufstellen, montieren, und regelmäßig warten. Darüber hinaus können sie schadhaft gewordene Bestandteile austauschen, Behälter nachfüllen und Zubehör anbringen.

3.2.4.3.8. Sammeln und Behandeln von Abfällen

(§ 32 Abs 1 Z 7 GewO)

Auch das Sammeln und Behandeln von Abfällen steht jedem Gewerbetreibenden zu.

Wenn das Sammeln und Behandeln von Abfällen über den Umfang eines Nebenrechts hinausgeht, bedarf es dafür jedoch einer gesonderten Gewerbeberechtigung. Nach § 32 Abs 5 GewO handelt es sich dabei um ein freies Gewerbe.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bleiben davon unberührt. Insbesondere bedarf es für das Sammeln und Behandeln von Abfällen einer Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002.

3.2.4.3.9. Planung

(§ 32 Abs 1 Z 8 GewO)

Gewerbetreibende dürfen Arbeiten planen, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen. Eine spätere Durchführung der geplanten Arbeit ist nicht

notwendig; umfasst ist somit auch die bloße Planungstätigkeit (sollte in der Folge der Auftrag durch den Kunden also nicht erteilt werden).

3.2.4.3.10. Übernahme von Gesamtaufträgen

(§ 32 Abs 1 Z 9 GewO)

Gewerbetreibenden ist es auch erlaubt, Gesamtaufträge anzunehmen, wenn ein wichtiger Teil des Auftrags das eigene Gewerbe betrifft und für den anderen Teil des Auftrags ein dazu befugter Gewerbetreibender herangezogen wird. So können sich Konsumenten für eine Arbeit, für die grundsätzlich mehrere Gewerbetreibende heranzuziehen sind, an nur einen Gewerbetreibenden wenden. Beispielsweise kann eine Bettbank entweder beim Tapezierer oder beim Tischler in Auftrag gegeben werden.

Besondere Bedeutung genießt diese Bestimmung insbesondere im Zusammenhang mit Ausschreibungen nach den Vergabegesetzen. Prinzipiell ist Voraussetzung für die Teilnahme an einer solchen Ausschreibung das Vorliegen der erforderlichen Gewerbeberechtigungen. Der (potentielle) Auftragnehmer kann aber Gesamtaufträge annehmen, auch wenn er nicht über alle erforderlichen Gewerbeberechtigungen verfügt.

3.2.4.3.11. Allgemeines Handelsrecht

(§ 32 Abs 1 Z 10 GewO)

Allen Gewerbetreibenden ist es erlaubt, Waren zurückzunehmen, zu kaufen, zu verkaufen, zu vermieten und zu vermitteln. Das gilt jedoch nur dann, wenn die Tätigkeit nicht Gegenstand eines reglementierten Gewerbes ist. Daher fällt etwa der Handel mit Medizinprodukten (reglementiertes Gewerbe nach § 94 Z 33 GewO) nicht unter dieses Nebenrecht.

3.2.4.3.12. Einfache Tätigkeiten von reglementierten Gewerben

(§ 32 Abs 1 Z 11 GewO)

Gewerbetreibende können auch einfache Tätigkeiten von reglementierten Gewerben, für deren fachgemäße Ausübung der sonst vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erforderlich ist, ausüben. Darunter fallen etwa das Bespannen von Tennisschlägern oder das Einbauen von Autoradios in Kraftfahrzeuge durch Kraftfahrzeughändler. Berücksichtigt werden muss, dass nach § 31 Abs 1 Satz 2 GewO die typischen Kerntätigkeiten reglementierter Gewerbe, die die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen voraussetzen, nicht unter die einfachen Tätigkeiten fallen. So gehört beispielsweise die Wartung und Reinigung von Milchviehanlagen zur Kerntätigkeit eines Kälte- und Klimatechnikers (VwGH 14.05.1985, 85/04/0064).

Siehe im Übrigen auch schon Kapitel 3.2.4.2.